

# Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung  
bereitgestellt am:

29. FEB. 2024

auf der Internetseite "www.eitorf.de"  
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

## 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Eitorf

Die Gemeinde Eitorf startet die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne (LAP) zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

In den LAP sollen Maßnahmen festgelegt werden, die die Menschen vor den schädlichen Einflüssen des Lärms schützen. Welche Maßnahmen das im Einzelnen sein können, hängt von der Lärmquelle (Straße, Industrie, Bahn oder Fluglärm) sowie von den örtlichen Gegebenheiten ab. Um den Anforderungen der EU nachzukommen, muss dieser Plan nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung und nach Genehmigung durch den Rat bis spätestens 18.07.2024 der EU vorgelegt werden.

**Nicht in diesem Rahmen untersucht werden Nachbarschaftslärm, (z.B. private Feste, Musik, etc.), Lärm ausgehend von Sportanlagen sowie Lärm am Arbeitsplatz.**

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Erstellung der Lärmaktionspläne zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Autobahnen sowie an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Für Letztere ist das Eisenbahn-Bundesamt in Bundeshoheit zuständig. Informationen & Beteiligungsmöglichkeiten bzgl. der Haupteisenbahnstrecken des Bundes im Bereich der Gemeinde Eitorf finden Sie hier: [laermaktionsplanung-schiene.de](https://www.laermaktionsplanung-schiene.de)

Die Pflicht, einen solchen LAP zu erarbeiten, besteht in diesem Jahr zum ersten Mal auch für die Gemeinde Eitorf, da sich aufgrund einer EU-Anpassung die Berechnungsgrundlage für die Erstellung der Lärmkarten geändert hat und sich infolge dessen in der 4. Runde der Lärmaktionsplanung eine Grenzwertüberschreitung durch Fluglärm im Gemeindegebiet ergab. Der betroffene Bereich im Norden der Gemeinde Eitorf ist etwa 15 ha groß, jedoch unbewohnt (siehe Abb. 1). Der LAP wurde gemäß § 47d BImSchG erstellt.

Nun sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eitorf vom 18.03.2024 bis zum 29.04.2024 eingeladen, sich zu den Ergebnissen der Lärmerfassung und dem nun vorliegenden LAP zu äußern.

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im [Umgebungslärmportal](#) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW). Dort finden Sie im [Lärmkartenviewer NRW](#) auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen. Für den Bereich Eitorf können die Karten ferner im Rathaus der Gemeinde Eitorf in Raum 207 von mittwochs bis freitags eingesehen werden. Der von der Gemeinde erstellte Lärmaktionsplan liegt dort ebenfalls aus und kann eingesehen werden. Er enthält jedoch keine Maßnahmvorschläge, da die Gemeinde Eitorf zum einen keinen Einfluss auf den Fluglärm hat, und der betroffene Bereich zum anderen unbewohnt ist.

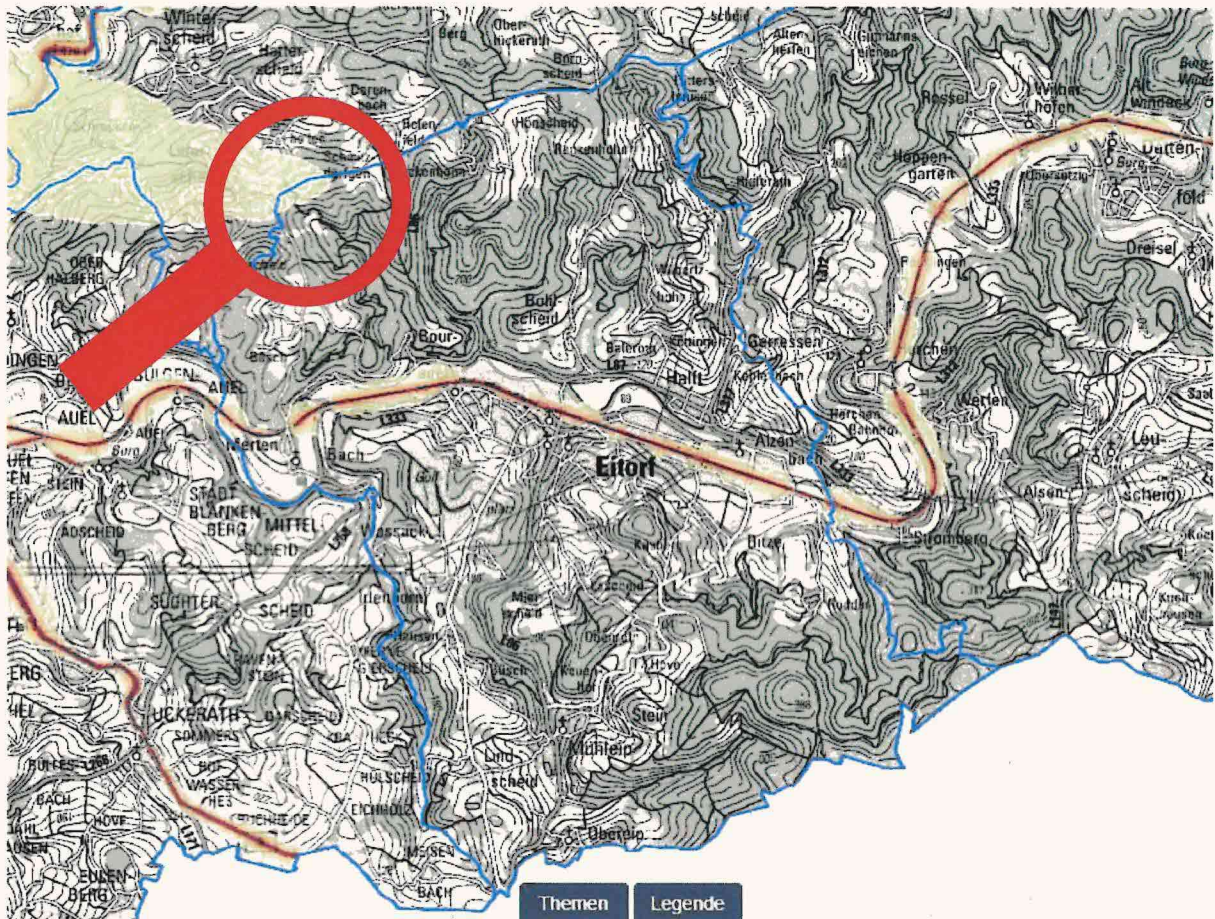


Abb. 1: Auszug aus der Lärmkarte des MUNV NRW für den Bereich der Gemeinde Eitorf (aus [Lärmkartenviewer NRW](#))

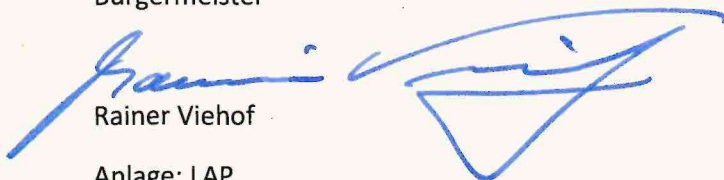
Der LAP ist der öffentlichen Bekanntmachung angehängen

Menschen, die von Lärm an Eisenbahnstrecken des Bundes (z.B. der Deutschen Bahn) betroffen sind, wenden sich bitte an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Dieses hat ebenfalls für seine Lärmaktionsplanung eine bundesweite Öffentlichkeitsbeteiligung zu Schienenwegen des Bundes gestartet. Unter [www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de) können sich Menschen beteiligen, die vom Lärm der Bundesbahntrasse betroffen sind.

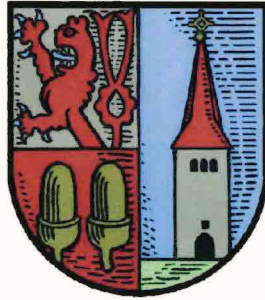
Eitorf, den 29.02.2024

Gemeinde Eitorf

Bürgermeister

  
Rainer Viehof

Anlage: LAP



Gemeinde Eitorf

# Lärmaktionsplan

4. Runde der Lärmkartierung

## Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Bewertung der Ist-Situation.....	4
3	Maßnahmenplanung.....	5
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	7
5	Evaluierung des Aktionsplans.....	9
6	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	10

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Eitorf  
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 05382016  
Vollständiger Name der Behörde: Amt für Bauen und Umwelt  
Straße: Markt  
Hausnummer: 1  
PLZ: 53783  
Ort: Eitorf  
E-Mail (*freiwillige Angabe*): Thorsten.Florin-Bisschopinck@Eitorf.de  
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): [www.Eitorf.de](http://www.Eitorf.de)

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Eitorf liegt im südöstlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises in Nordrhein-Westfalen. Die Entfernung zur Kreisstadt Siegburg beträgt rund 20 km, zur Bundesstadt Bonn etwa 35 km und zur Rheinmetropole Köln 50 km. Die südliche Gemeindegrenze bildet gleichzeitig die Grenze zu Rheinland-Pfalz. Unmittelbar an der Sieg gelegen, grenzt Eitorf an die Ausläufer des Bergischen Landes sowie an den Westerwald. Die Höhenlage der Gemeinde Eitorf beträgt 83 Meter über dem Meeresspiegel im Ortszentrum und 388 Meter auf der höchsten Erhebung.

Von keiner der im Gemeindegebiet verlaufenden Straße geht eine Lärmbelastung aus, die im Rahmen des LAP einen Handlungsbedarf erzeugt.

Für die relevanten Lärmemissionen der Bahntrasse ist der Bund in der Zuständigkeit, einen LAP zu erstellen.

Im Norden der Gemeinde Eitorf ist ein unbewohnter Waldbereich von einer Fluglärmfarn tangiert.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Da der LAP keine Lärminderungsmaßnahmen enthält, kommen keine weiteren Grenzwerte zur Anwendung.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: Nicht festgestellt

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: Nicht festgestellt

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: Zuständigkeit beim Bund

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: Zuständigkeit beim Bund

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Der vom Fluglärm betroffene Bereich ist unbewohnt, sodass hier keine Personen betroffen sind.

Da der Bund für die Erstellung des LAP für den von der Bahn ausgehenden Umgebungslärm zuständig ist, obliegt auch ihm die Ermittlung der Anzahl der durch die Haupteisenbahnstrecken belasteten Personen.

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Von der Haupteisenbahnstrecke geht u.a. im Siedlungsbereich ein grenzwertüberschreitender Umgebungslärm aus, der einen Handlungsbedarf erzeugt.

In einem weiteren Bereich kommt es durch Fluglärm zur Überschreitung der Grenzwerte. Da dieser Bereich jedoch unbesiedelt ist, liegt eine verbesserungsbedürftige Situation nicht vor.

# 3 Maßnahmenplanung

## 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Keine	Da die Gemeinde Eitorf in den vorherigen Umgebungslärmerfassungen nicht betroffen war

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.		Siehe LAP Bahn

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <small>Fehler! Textmarke nicht definiert.</small>	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.	keine			

#### Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Aufgrund der Besonderheit, dass im betreffenden Bereich keine Bewohner vom Fluglärm betroffen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung oder zum Schutz ruhiger Gebiete geplant

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <small>Fehler! Textmarke nicht definiert.</small>	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.	Verantwortlichkeit beim Bund	Entlang der gesamten Bahntrasse entlang der Sieg		

#### Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Siehe LAP der Bahn



### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Gibt es eine langfristige Strategie?

*nein*

### **3.4 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Keine Betroffenheit

### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Siehe LAP Bahn

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von:

18.03.2024

Bis:

29.04.2024

#### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Offenlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

#### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

*Angabe erst nach ÖB möglich*

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

*Angabe erst nach ÖB möglich*

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*Angabe erst nach ÖB möglich*

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*Angabe erst nach ÖB möglich*

## 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

*Angabe erst nach ÖB möglich*

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

## 5 Evaluierung des Aktionsplans

### 5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*nein*

### 5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*nein*

## **6 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten**

am:

### **6.2 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.Eitorf.de](http://www.Eitorf.de)